

---

**39. Remuneratorische Schenkung zwischen Ehegatten. Donatio  
divortii causa facta.**

II. Civilsenat. Urth. v. 4. Oktober 1881 i. S. D. (Kl.) w. D. (Bekl.)  
Rep. II. 345/81.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Auß den Gründen:

„Von der Bestimmung, wonach Schenkungen zwischen Ehegatten

nichtig sind, machen nach der herrschenden Lehre, welche in den Quellen des gemeinen Rechtes ihre Begründung findet, remuneratorische Schenkungen keine Ausnahme. Wenn sodann in

l. 11 §. 14, l. 13 pr. l. 60—62 pr. Dig. de donatt. i. v. et u. 21, 1 die donatio divortii causa facta für gültig erklärt ist, so fragt sich, ob diese Bestimmung, welche mit dem römischen Eherecht, wonach unter Umständen eine Auflösung der Ehe bona gratia möglich war, zusammenhängt, nach dem jetzigen gemeinen Recht, welches eine solche Auflösung der Ehe nicht kennt, überhaupt noch Geltung hat.

Vergl. Seuffert, Archiv Bd. 35. N. F. Bd. 5 S. 199.

Jedenfalls aber ist sie als Ausnahmebestimmung streng auszulegen und auf den Fall, für welchen sie ausdrücklich gegeben ist, zu beschränken, nämlich auf den Fall, wenn gerade zur Zeit einer schon bevorstehenden Scheidung und mit Rücksicht auf diese die Schenkung erfolgt ist. Daß aber letzteres hier nicht zutrefte, ist thatsächlich festgestellt.

Hiernach sind sämtliche gegen die Begründung der angefochtenen Entscheidung gerichteten Angriffe verfehlt. Diese Entscheidung würde sich übrigens auch aus dem weiteren Grunde als richtig darstellen, daß es unsittlich und deshalb unstatthaft erscheint, wenn ein Ehegatte sich für den Fall einer durch ihn verschuldeten Ehescheidung von dem anderen Ehegatten Vorteile zusichern läßt.“